Stellungnahmen zu Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	1	Immaterielle Vermögensgegenstände	Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass — wie bereits in den Vorjahren — in einer Anzahl von Fällen Kreiszuwendungen für Sanierungen als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen (Sanierung ist keine Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes). Des Weiteren wurden entgegen § 47 GemHVO Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände nicht gesondert unter dem Posten A 1.1.5 (Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) erfasst, sondern unmittelbar bei den immateriellen Vermögensgegenständen (Posten A 1.1.2) nachgewiesen. Nur durch Überprüfung und Umbuchung der Fälle durch die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales (vermeidbarer Verwaltungsaufwand) konnte verhindert werden, dass die immateriellen Vermögensgegenstände bereits im Jahr 2016 abgeschrieben wurden, obwohl sich die bezuschussten Vermögensgegenstände noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befanden.				Jugendamt	Andreas Beiling	Zum Zeitpunkt der Teilzahlungen auf den endgültigen Zuwendungsbetrag durch die Fachabteilung kann diese nicht abschätzen, ob die bezuschusste Maßnahme noch bis zum Bilanzstichtagbetriebsfertig erstellt und somit der gesamte Zuwendung abgeschrieben wird. Die Abteilung Finanzen und Kommunales bat daher mit Einführung des neuen Bescheidformular (Oktober 2017), die Zuwendungen ausschließlich über Geleistete Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände zu buchen. Die Umbuchung nach Fertigstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen und Kommunales nach vorheriger Abfrage. Mit vorgenanntem Bescheidformular war auch klar nach Sanierung und Investition zu unterscheiden. Ab dem Haushaltsjahr 2018 ff hat sich die Abwicklung als praktikabel zunehmend verfestigt.	
2016	2	Sachanlagen	Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde das Inventurverfahren stichprobenweise geprüft und führte zu folgenden Feststellungen: Die aus dem Jahr 2008 stammende Inventurrichtlinie und Inventuranweisung entsprechen nicht mehr dem aktuellen Recht und sind zu überarbeiten.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Es ist beabsichtigt, im Zuge der anstehenden 2. Folgeinventur die Inventurrichtlinie und die Inventuranweisung anzupassen. Die Verwaltung hat sich jedoch bereits jetzt dafür ausgesprochen, die bisherige Wertgrenze zur Bewertung als Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) mit 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) beizubehalten. § 35 Abs.3 GemHVO ermöglicht auch eine Anhebung der Wertgrenze auf 1.000 Euro (Kann-Bestimmung).	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	3	Sachanlagen	Inventurrichtlinie und Inventuranweisung legen fest, dass grundsätzlich die Buch- und Beleginventur anzuwenden sind und als angemessener Zeitraum für die Bestätigung der Buch- und Beleginventur drei Jahre festgelegt werden. Die letzte Inventur in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung und den kreiseigenen Schulen fand in den Jahren 2015 und 2016 statt — folglich wäre eine erneute Buchinventur in den Jahren 2018/2019 erforderlich gewesen. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Finanzen wurde seit den Jahren 2015/2016 keine Inventur durchgeführt — erst für das aktuelle Jahr 2020 ist eine Inventur vorgesehen. Unter Hinweis auf den festgelegten 3-Jahreszeitraum in Ziffer 2.1.1 der Inventuranweisung sind Inventurplanung und Inventurdurchführung zeitnah in die Wege zu leiten; ein Abschluss der Inventur noch im Jahr 2020 ist unbedingt anzustreben.				Schulen und Bildung	Norbert Etringer	Seitens der Fachabteilung 5 - Schulen und Bildung war eine entsprechende Inventur in den kreiseigenen Schulen auch entsprechend vorgesehen. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Kreise wird diese jedoch keinesfalls bis zum Jahresende 2020 möglich sein können.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	4	Sachanlagen	Rahmen der Umstellung auf die kommunale Doppik wurden zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände durch eine Inventur erfasst, bewertet und in der Anlagenbuchhaltung als Wirtschaftsgüter gebucht. Von den in den Folgejahren erworbenen Vermögensgegenständen erlangte der Fachbereich Finanzen durch das Anordnungsmanagement der Finanzsoftware Kenntnis und erfasste diese Gegenstände als Zugänge in der Anlagenbuchhaltung. Anders verhält es sich mit Vermögensgegenständen, die am jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort ausgesondert wurden. Hier erhielt der Fachbereich Finanzen nur in wenigen Fällen Anzeigen über die. Aussonderung der Gegenstände - eine Berichtigung der Anlagenbuchhaltung war somit nur bedingt möglich. Bei der Inventur 2015/2016 zeigte sich, dass eine beachtliche Anzahl der in den ausgegebenen Bestandslisten der Anlagenbuchhaltung nachgewiesenen Vermögensgegenstände bei den ursprünglichen Standorten als „nicht aufgefunden" oder „ausgesondert" bezeichnet wurden. Belege, die den Verbleib der Gegenstände oder den Grund der Aussonderung erklärten, lagen weder dem Fachbereich Finanzen noch der Rechnungsprüfung vor. Grundsätzlich sollten die in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenstände mit den Gegenständen an den einzelnen Standorten übereinstimmen. In die zu überarbeitende Inventurbestimmungen (RN 02) sind daher Regelungen aufzunehmen, die das Aussonderungsverfahren von Vermögensgegenständen dokumentieren (z. B. Meldebogen „Abgang aus Anlagevermögen" an den Fachbereich Finanzen mit Begründung und zwei Unterschriften - „Vier- , Augen-Prinzip").Ein Nichtauffinden" von Gegenständen wäre hierdurch grundsätzlich ausgeschlossen. Für den dennoch auftretenden Ausnahmefall „Nichtauffinden" wäre ebenfalls ein Meldebogen Abgang aus Anlagevermögen" zu erstellen. Bei der Aktualisierung von Inventurrichtlinie und Inventuranweisung sowie der Erstellung des Meldebogens „Abgang aus Anlagevermögen" ist der Fachbereich Finanzen zu beteiligen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Regelungen zur Anzeige von Abgängen an beweglichen Vermögensgegenständen gibt es schon seit der Eröffnungsbilanz 2008. Jedoch werden diese durch die betreffenden Fachabteilungen nicht im notwendigen Maße beachtet. Die Verwaltung hat sich daher entschieden, neben der turnusmäßigen 3jährigen Inventur eine jährliche Zwischenkontrolle vorzunehmen. Hierdurch soll es möglich sein, Bestandsdifferenzen frühzeitig zu erkennen und fehlende Abgänge nachzuholen.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	5	Finanzanlagen	zu Absatz 1: Die außerplanmäßige Abschreibung von 2.732.410,80 € erfolgte nicht im Jahresabschluss 2015, sondern bereits im Jahresabschluss 2014. zu Absatz 2: Der Kurswert zum 31.12.2015 je Aktie ist gegenüber dem Vorjahr nicht um 0,105 € auf 11,815 € gestiegen, sondern fiel um 14,145 € auf 11,485 € (lt. Depotauszug per 31.12.2015 der Sparkasse Trier vom Januar 2016). Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts (Stand Februar 2019) lag der Kurs nicht bei 16,710 €, sondern bei rd. 22,00 €. Eine erneute Wertberichtigung in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung im Jahresabschluss 2017 ist nicht vorzunehmen, da der Kurswert der Aktie sich nach dem 31.12.2016 kontinuierlich erhöht hat (16,845 € per 31.12.2017 lt. Depotauszug der Sparkasse Trier und — wie vorstehend ausgeführt — im Februar 2019 rd. 22,00 €).				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	zu Absatz 1: redaktioneller Fehler; berichtigt! Zu Absatz 2: Kursdaten basieren Daten der Börse Frankfurt / Xetra-Kurs); Kurs bei Erstellung des Berichtes auf rd. 22,00 Euro redaktionell geändert.	
2016	6	Forderungen	Abweichend von dem gemäß Beschluss des Kreistages Trier-Saarburg vom 11.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 415.614.270,69 € festgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2015 weist die von der Verwaltung zum Jahresabschluss 2016 vorgelegte Bilanz für das Vorjahr eine geringfügig höhere Bilanzsumme von 415.615.238,71 € (+ 968,02 €) aus. Die um 968,02 € höheren Bilanzwerte wurden bei den Posten A 2.2. (speziell: A 2.2.6) sowie B 4 (speziell: B 4.10) nachgewiesen. Die Forderungsübersicht 2016 stimmt unter der lfd. Nr. 1.6 (Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich) in der Spalte „Stand zum 31.12.2015 Bilanzwert" mit dem festgestellten Jahresabschluss 2015 nicht überein. Bilanzänderungen eines festgestellten Jahresabschlusses sind grundsätzlich unzulässig. Die Gründe für die erfolgten Bilanzänderungen 2015 waren dem Jahresabschluss 2016 nicht zu entnehmen. Die Gründe der Bilanzänderungen sind nachvollziehbar darzulegen und zu belegen. Diese müssen so gewichtig sein, dass bei verständiger Würdigung das Interesse der Allgemeinheit und des Kreistages an der Aufrechterhaltung des festgestellten Jahresabschlusses zurückzutreten hat. Eine Bilanzänderung obliegt dem Organ des Kreises, welches den Jahresabschluss festgestellt hat, mithin ausschließlich dem Kreistag Trier-Saarburg. In diesem Sinne wird die Verwaltung gebeten, die notwendigen Voraussetzungen für die Änderung vollständig zu schaffen oder die Änderungen auf die ursprünglich vom Kreistag festgestellten Werte zurückzuführen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Das Sammelkonto Nr. 364900 wurde entsprechend der Forderungen des Rechnungsprüfungsamtes in Vorjahren im Jahr 2016 zum Wechselkonto deklariert. Hierdurch soll der Ausweis eines debitorischen Kreditors auf der Passivseite der Bilanz vermieden werden und statt dessen korrekterweise als Forderung auf der Aktivseite erfolgen (2016 = Forderung 1.001,15 Euro; Vorjahr = Verbindlichkeit 968,02 Euro). Das Wechselkonto in dem Finanzbuchhaltungssystem KIS hat jedoch zur Folge, das der Vorjahresausweis ebenfalls auf die Aktivseite, jedoch um umgedrehtem Vorzeichen, umgegliedert wird. Dies führte zu der Veränderung der o. g. Bilanzsumme des Vorjahres. Nach Rücksprache mit dem Softwarehersteller OSK Saarbrücken unterscheiden Wechselkonten derzeit nicht nach Haushaltsjahren, was bei wechselseitigen Vorzeichen zu dem genannten Problem führt. Die Verwaltung wird den Softwarehersteller OSK beauftragen, dieses Manko zu beheben.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	7	Forderungen	Unter dem Bilanzposten A 2.2.6 (Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich) wurde für 2016 ein Betrag von 1.001,15 € unter der Kontenart 364, speziell dem Konto 364900 (Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich) nachgewiesen. Die dreistellige Kontenartennummer, die gemäß Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 4 W Gemeindehaushaltssystematik (W-GemHSys) und dem Kontenrahmenplan mitZuordnungsvorschriften (Anlage 2 zurW-GemHSys) absolut verbindlich ist, betrifft ausnahmslos die Verbuchung von Verbindlichkeiten und fließt in die Bilanzposition B 4.10 auf der Passivseite der Bilanz ein. Die betreffenden Buchungen sind zu überprüfen, die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren und ggf. zu korrigieren.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Ausweis von Forderungen der Kontenart 364 ist das Ergebnis von Wechselkonten (siehe hierzu auch Randnummer 6). Ihren Ursprung haben sie in der Buchungsvariante "Berichtigungsanordnung - Ausgabe". Sowohl Wechselkonten als auch Berichtigungsanordnungen sind finden sich auch in Finanzbuchhaltungssystemen anderer Softwareanbieter wieder und sind daher nicht untypisch. Einziges Problem stellt, wie unter Randnummer 6 beschrieben, die Umgliederung des Vorjahresausweises bei wechseldem Vorzeichen dar.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	8	Forderungen	Nach den Ausführungen unter Ziffer 3.1.4.2 (Forderungen) im Anhang wurden im Haushaltsjahr 2016 Forderungen in Gesamthöhe von 34.657,69 € ausgebucht, davon allein rd. 25.000,00 € an Bußgeldern wegen Eintritt der Verjährung. Den Ausführungen der Verwaltung zufolge, konnten die Fallbearbeitungen aufgrund von personellen Engpässen in der Bußgeldstelle des Landkreises nicht mit der gebotenen Intensität durchgeführt werden, um die drohenden Verjährungen abzuwenden. Die Verjährung eines Anspruchs des Landkreises Trier-Saarburg föt unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Rechtswirkungen der Verjährung (z. B. Einrede der Verjährung/Leistungsverweigerungsrech t, Erlöschen des Anspruches etc.) von der Fachabteilung schriftlich festzustellen und von einem anordnungsbefugten Bediensteten zu unterzeichnen (Ziffer 6.4 Abs. 1 Dienstanweisung - DA -Stundung vom 29.04.2016). Dokumentationen im Sinne dieser Regelung konnten von der Verwaltung nicht vorgelegt werden. Eine stichprobenweise Prüfung von ausgebuchten Bußgeldforderungen konnte nicht erfolgen, weil die Vorlage prüfungsfähiger Akten und Belege nicht möglich war. Nach Mitteilung der Verwaltung waren die Verwaltungsakten zu den ausgewählten Stichproben nicht mehr vorhanden. Diese seien nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Beginn einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht eintreten kann, bevor Akten abgeschlossen sind. Die betreffenden Bußgeldfälle waren frühestens mit der Ausbuchung der Forderungen abgeschlossen? Für die von der Rechnungsprüfung erbetenen Verwaltungsakten und Dokumentationen gelten die Regelungen über Aufbewahrungsfristen nach § 30 GemHVO i. V. m. der Dienstanweisung Rechnungswesen des Kreises (u. a. Ziffer 7.3.2 etc.). Für die Einzelfätle der im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Bußgeldforderungen beginnt die Aufbewahrungsfrist am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 folgenden Haushaltsjahres. Da der Jahresabschluss 2016 im Prüfungszeitpunkt noch nicht festgestellt war. konnte ein Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht eintreten. Soweit dessen ungeachtet tatsächlich eine Aktenvernichtung erfolgte, war diese pflichtwidrig und damit rechtswidrig. Vernichtungsprotokolle bzw. Nachweise über die Anordnung der Aktenvernichtungen konnten zudem nicht vorgelegt werden. Es wird um ausführliche Stellungnahme und insbesondere um Darlegung gebeten, durch welche konkreten Vorkehrungen und Maßnahmen künftig				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Von den im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten verjährten Forderungen in Höhe von rd. 25.000,00 Euro entfallen 20.805,00 Euro auf den Fall Benter (Bußgeld wegen illegaler Beschäftigung) aus dem Jahr 2002. Der verbleibende Betrag von rd. 5.000,00 Euro betreffen mehrere Altfälle, die erstmals im Jahr 2013 aufgegriffen wurden. Trotz aller Bemühungen der Kreiskasse, des Vollstreckungsbeamten und der Bußgeldstelle ist die Verjährung dieser Forderungsansprüche angetreten.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	8		ein derartiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.							
2016	9	Forderungen	Sachverhalt siehe Nr. 8/2016. Die entsprechenden Dokumentationen sind für die ausgebuchten, verjährten Einzelforderungen nachzuholen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Aktenführung der Bußgeldverfahren erfolgt softwaregestütz durch das Programm "WiNOWiG". Bei den benannten ausgebuchten Forderungen handelt es sich um Bußgelder der Abteilung "Sicherheit, Ordnung und Verkehr" aus dem Jahre 2002, die ohne die Mitwirkung der Bußgeldstelle verfaßt wurden. Dadurch waren sie zur Überwachung nicht in "WiNOWiG" hinterlegt wodurch sie verjährten.	
2016	10	Forderungen	Sachverhalt siehe Nr. 8/2016. Entgegen Ziffer 6.4 der DA Stundung vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die verjährten, im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Einzelforderungen dem Jahresabschluss nicht beigefügt.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Ausbuchung von verjährten Einzelforderungen erfolgt mittels Schnittstelle als "Sammelanordnung". Durch setzen eines Häkchens bei "Zahlungsempfängerliste" im Anordnungswesen können alle Einzelforderungen angezeigt oder durch Häkchen bei "Beleghinweise" auch ausgedruckt werden. Das Rechnungsprüfungsamt besitzt diese Funktion zum Zwecke einer Einzelfallprüfung ebenfalls.	
2016	11	Forderungen	Seit dem Jahr 2011 wurden insgesamt Forderungen von rd. 219.000,00 € ausgebucht, davon verjährte Forderungen in Höhe von rd. 132.000,00 €. Wer ein gegen ihn verhängtes Bußgeld nicht bezahlt, kann dazu grundsätzlich im Wege der Erzwingungshaft gezwungen werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Strafe, sondern um ein Beugemittel. Das Bußgeld kann durch die Erzwingungshaft nicht abgesessen werden. Das Bußgeld muss weiterhin bezahlt werden. Ferner hat die Rechnungsprüfung seit Jahren mehrfach ausdrücklich auf die Mängel bei der Geltendmachung/Einziehung von Bußgeldforderungen hingewiesen. Trotzdem wurden im Haushaltsjahr 2016 erneut Bußgelder von rd. 25.000,00 € wegen Eintritt der Verjährung ausgebucht. Entgegen dem ausdrücklichen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.04.2017 (Prüfung Jahresabschluss 2014, siehe Niederschrift Seite 19 zu RN 08) war in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob die verjährten Einzelforderungen der Zentralabteilung zur weiteren Veranlassung mitgeteilt wurden, die Verantwortlichkeiten geprüft und ggf. Schadensersatzansprüche gegenüber Ersatzpflichtigen und/oder der Eigenschadenversicherung des Kreises durchgesetzt wurde. Durch die Ausbuchung von Forderungen wegen Verjährung ist dem Landkreis im Haushaltsjahr 2016 abermals ein Schaden in Höhe von rd. 25.000,00 € entstanden.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Geltendmachung eines "Schadens" gegenüber der Eigenschadenversicherung setzt voraus, das konkret einer Person schuldhaftes Verhalten nachzuweisen ist. Die jetzige Sachbearbeiterin ist für die genannten Fälle nicht verantwortlich und die seinerzeitige Arbeitsüberlastung innerhalb der Abteilung "Sicherheit, Ordnung und Verkehr", die zur Verjährung geführt haben, kann nicht auf eine Person reduziert werden. Ferner verlangt die Eigenschadenversicherung lückenlose Aktenvorgang, der in den genannten Fällen nicht mehr existent sind. Insofern besteht hier wenig Aussicht auf Erfolg.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	12	Forderungen	Die Verantwortlichkeit für die verjährten und im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Forderungen von 25.000,00 € ist verbindlich zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere ist in allen Einzelfällen der Anspruchsverjährung die Frage zu erkunden und plausibel zu ob und ggf. in welchem Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber Ersatzpflichtigen (Beamten und/oder Tarifbeschäftigten) oder des Kreises bestehen und 6 / Finanzen und Kommunales wird zu diesem Zweck gebeten, Abdrucke der entsprechenden Ausbuchungslisten der Zentralabteilung zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zu allen Einzelfällen unter Angabe der Gründe schriftlich zu berichten.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die unzureichende Dokumentation der Fachabteilungen zum Niederschlagsverfahreng wird auch Gegenstand des "Runden Tisches" zum Forderungsmanagement sein. Das Rechnungsprüfungsamt ist neben der Abteilung Finanzen, Kommunales und Kreiskasse Teilnehmer dieses "Runden Tisches".	
2016	13	Forderungen	Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind für die Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der erfolgten Niederschlagung im Rechnungswesen nachzuweisen; danach sind sie auszubuchen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 GemHVO). Von dem Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Forderungen in Höhe von rd. 35.000,00 € entfallen rd. 8.900,00 € auf unbefristet niedergeschlagene Forderungen. Nähere Verfahrensbestimmungen zur Ausbuchung von Forderungen wurden verbindlieh in der Dienstanweisung Stundung vom 29.04.2016 unter Ziffer 3 getroffen. Die Stichprobenprüfung hat ergeben, dass entgegen der verbindlichen Verfahrensregelungen ein Abgleich der von der Abteilung Finanzen / Kreiskasse aus dem Kassenprogramm KIS mit Stichtag 31.12.2016 abgefragten Übersicht über die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche mit der jeweiligen Fachabteilung nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Der vorgeschriebene Abgleich ist zwecks Feststellung und Bereinigung von Unstimmigkeiten und Abweichungen unerlässlich. Zukünftig ist eine angemessene und prüfungsfähige Dokumentation vorzunehmen und vorzuhalten.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Siehe hierzu auch die Stellungnahme zur Randnummer 12.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	14	Forderungen	Ferner wurde im Haushaltsjahr 2016 eine Forderungsbereinigung im Rahmen der Kleinbetragsregelung gemäß Ziffer 3.6.10 der Dienstanweisung Rechnungswesen in Gesamthöhe von 812,48 € getätigt. Entgegen Ziffer 3.6.10 letzter Absatz der DA Rechnungswesen vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Einzelforderungen dem Jahresabschluss nicht beigefügt. Auf Ersuchen der Rechnungsprüfung wurden die Buchungslisten einschl. der Kassenanordnungen elektronisch im Austauschordner zum JA 2016 archiviert. Es wird um künftige Beachtung der Dienstanweisung gebeten.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu Randnummer 10	
2016	15	Forderungen	Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren wurden ausweislich des Berichtes der Kämmerei nach wie vor nicht ermittelt (siehe Ziffer 3.1.4.2.1 Bericht zum Jahresabschluss 2016 auf Seite 22), so dass entgegen § 6 Abs. 4 GemEBilBewVO eine Ermittlung des Barwertes nicht erfolgte. Fehlende EDV-Auswertungsmöglichkeiten sind für die zutreffende Ausweisung im Jahresabschluss grundsätzlich unbeachtlich.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	§ 6 Abs. 4 GemEBilBewVO bezieht sich auf Forderungen mit vereinbarten Laufzeiten von mehr als 3 Jahren. Die Betonung liegt hier auf "vereinbarten Laufzeiten". In der o. g. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wurde hierauf jedoch nicht eingegangen, was jedoch für die Stellungnahme von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das Rechnungsprüfungsamt wird gebeten, ihre Feststellung zu präzisieren.	
2016	16	Forderungen	Entgegen § 47 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz GemHVO wurde die erhebliche Veränderung im Rechenschaftsbericht – insbesondere die unter Konto 169000 mit rd. 1.301 T€ und Kontö 213100 mit rd. -578 T€ ausgewiesenen Beträge – nicht ausreichend und nachvollziehbar erläutert. Es wird um künftige Beachtung gebeten.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Eine ergänzende Erläuterung zu der Abweichung der Bilanzposition gegenüber dem Vorjahr um 529 T€ wurde in in der endgültigen Fassung des Anhangs 2016 mit aufgenommen.	
2016	18	Forderungen	Der Betrag Nr. 5 (Sparguthaben Mietkautionen) wird auf dem Konto 183410 und in der Vermögensrechnung 2016 mit 2.253,03 € nachgewiesen; nach der Übersicht der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales („Forderungen und Verbindlichkeiten an / gegenüber Kreditinstituten") summieren sich die Mietkautionen zum 31.12.2016 auf insgesamt 2.252,77€. Die Differenz ist aufzuklären und zu bereinigen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Zinsen 2016 von zwei Kautionskosten von je 0,09 Euro wurden irrtümlicherweise zweimal gebucht. Die Fehler sind im Jahresabschluss 2017 bereits berichtigt worden.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	19	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	Die Dienstbezüge der Kreisbeamten und Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz — jeweils für den Monat Januar 2017 — wurden auf dem Konto 194100 „Aktive Rechnungsabgrenzung für geleistete Zuwendungen" gebucht. Bei den vorgenannten Zahlungen handelt es sich nicht um „geleistete Zuwendungen", so dass die Zahlungen zukünftig korrekterweise auf dem Konto 195100 „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten" nachzuweisen sind.				Zentralabteilung	Christoph Fuchs	Die fehlerhafte Zuordnung resultiert aus einer falschen Einstellung innerhalb der Fachanwendung „LOGA" (Personalabrechnung). Laut Auskunft der Zentralabteilung wurde die Zuordnung innerhalb der Fachanwendung bereits geändert. Die Auswirkungen werden jedoch erst mit dem Jahresabschluss 2021 erkennbar sein, da aufgrund der abgeschlossenen Personalabrechnungen für Januar (2017 – 2020) eine rückwirkende Änderung in den Einstellung nicht mehr möglich ist. Hinsichtlich der aktivischen Abgrenzungen von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz wird das Sozialamt künfig auf die richtige Auswahl des Abgrenzungskontos ("195100 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung") achten.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	20	Kaptialrücklage	Die vorstehende Aufstellung wird unter Ziffer 3.2.1.1 Kapitalrücklage im Anhang in stark reduzierter Form wiedergegeben. Insbesondere die Nachaktivierung einer Augenarztpraxis in Saarburg (169.660,00 €) wird wie folgt erläutert: „Ein im Eigentum des Landkreises Trier-Saarburg stehendes Gebäude in Saarburg, in dem sich eine Augenarztpraxis und zwei Appartement-Wohneinheiten befinden, wurde im Zuge der Vermögensersterfassung zum 01.01.2008 nicht erfasst. Die Übernahme ins Vermögen des Landkreises würde im Haushaltsjahr 2016 auf Basis eines zu diesem Zweck in Auftrag gegebenen Verkehrswertgutachtens nachgeholt". Weitergehende Erläuterungen waren dem Doppischen Jahresabschluss 2016 nicht zu entnehmen. Auf Nachfrage teilte die Ableitung 6/Finanzen und Kommunales mit, dass sich die Nachaktivierung der Augenarztpraxis unmittelbar gegen das Eigenkapital aus der Änderung des § 18 Abs. 5 GemHVO in der Fassung vom 07.12.2016 herleite. Hiernach bleiben bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages außerordentliche Erträge und Aufwendungen aufgrund unentgeltlicher gesetzlicher Vermögensübergänge unberücksichtigt; sie sind im Haushaltsjahr unmittelbar mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Im Falle der unentgeltlichen Übernahme von Vermögenswerten nach dem Landesstraßengesetz in Höhe von 214.697,23 € ist diese Aussage zutreffend. Im vorliegenden Falle ergibt sich der Vermögenszuwachs jedoch nicht aus einem unentgeltlichen gesetzlichen Vermögensübergang, sondern lediglich aus der Tatsache heraus, dass der Vermögenswert bei der Ersterfassung vergessen wurde. § 14 KomDoppikLG regelt die Korrektur der Eröffnungsbilanz grundsätzlich in gleicher Weise wie § 18 Abs. 5 GemHVO. Zu beachten ist jedoch, dass die Berichtigung der Eröffnungsbilanz aufgrund vergessener Vermögensgegenstände gemäß § 14 Abs. 5 KomDoppikLG auf die zuvor beschriebene Art und Weise letztmalig im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen werden kann. Im vorliegenden Fall ist die Nachaktivierung ergebniswirksam zu verbuchen und ausführlich zu erläutern. Das ermittelte Jahresergebnis ist insoweit fehlerhaft.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Verfahrensweise, Vermögensberichtigungen solcher Art nicht ergebniswirksam zu verbuchen, sondern direkt der Kapitalrücklage zuzuführen wurde durch die Abteilung Finanzen und Kommunales mit § 18 Abs. 5 GemHVO ("Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages bleiben außerordentliche Erträge und Aufwendungen aufgrund unentgeltlicher gesetzlicher Vermögensübergänge unberücksichtigt; sie sind im Haushaltsjahr unmittelbar mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.") begründet. Wir verweisen hiermit auf die Mailantwort des Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 05. Juni 2020 auf die Mail-Anfrage von Herrn Becker vom 21. April 2020; Textauszug: "... ist in Anlehnung an Art. 8 § 14 Abs. 4 Satz 1 KomDoppikLG das „versehentlich vergessene“ Vermögen im Jahresabschluss 2016 direkt gegen die Kapitalrücklage zu buchen.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	21	Sachanlagen	Sachverhalt siehe Nr. 20/2016. Diesbezüglich weist die Rechnungsprüfung nochmals mit Nachdruck auf die wiederholte Forderung der zwingenden Notwendigkeit einer Grundstücksinventur, zuletzt im Prüfungsbericht unter RN 20 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014, hin.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Es ist beabsichtigt, nochmals einen Abgleich der in der Anlagenbuchaltung enthaltenen Kreisgrundstücke mit denen lt.Katasterbehörde vorzunehmen.	
2016	22	Kaptialrücklage	Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss 2016 ist gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und unter dem Bilanzposten Jahresüberschuss nachzuweisen. Anders als im Anhang zum Jahresabschluss 2016 unter Ziffer 3.2,1.3 dargestellt, ist dieser gemäß § 1 8 Abs. 3 Satz 3 GemHVO nicht erst im Jahresabschluss 2018 sondern bereits im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres (2017) mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Es wird um Beachtung gebeten!				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 272.799,87 Euro wurde im Jahresabschluss 2017 bereits der Kapitalrücklage zugeführt. Bei der Angabe im Doppischen Bericht 2016 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler (2018 statt 2017).	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	23	Rückstellungen	Rückstellung „Nicht verausgabte Betreuungsgelder 2016" Mit Schreiben vom 15.06.2016 hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung dem Landkreis Trier-Saarburg freigewordene Mittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeld in Höhe von insgesamt 1.856.693,19 € bewilligt (2016, 2017 und 2018 jeweils 618.897,73 €). Die Mittel waren zweckgebunden für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung und für zusätzliche Ausgaben zur Betreuung von Flüchtlingskindern. Für das Jahr 2016 wurden zwei Abschläge (08.06. und 10.10.2016) von insgesamt 557.007,96 € an die Kreiskasse überwiesen (=90% des Jahresbetrages, Rest nach Vorlage Verwendungsnachweis), von denen im Haushaltsjahr 2016 293.848,70 € zur Auszahlung gelangten. Von dem verbliebenen Betrag von 263.159,26 € wurde auf Antrag der Abteilung 7 / Jugendamt eine Rückstellung in Höhe von 263.000,00 € mit folgender Begründung gebildet (Schreiben der Abteilung 7): „Damit wir auch über das übrige nicht verausgabte Geld aus 2016 tatsächlich in 2017 verfügen können, müsste zu Lasten des Haushalts 2016 eine Rückstellung gebildet werden und zwar in Höhe der Differenz zwischen der vom Land bereits für 2016 überwiesenen Summe (557.007,96 €) und den von uns davon verausgabten Mitteln (293.848,70 €), also eine Rückstellung in Höhe von 263.159,26 €." Rechtsgrundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 36 GemHVO RLP, in dem die zulässigen Rückstellungsarten in Abs. 1 Nr. 1-10 abschließend aufgezählt sind. Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Der der Rückstellung „Betreuungsgelder 2016" zugrunde liegende Sachverhalt stellt keinen Rückstellungstatbestand dar —die Bildung einer Rückstellung für diesen Zweck war nicht zulässig; , Stattdessen greifen hier die Vorschriften des § 17 GemHVO (Übertragbarkeit). Gemäß § 17 Abs. 4 GemHVO bleiben für zweckgebundene Einzahlungen die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Erläuterungen zu § 17 GemHVO2 verdeutlichen dies: „Die Zweckbindung gemäß § 15 GemHVO durchbricht den Grundsatz der Gesamtdeckung und schafft eine besondere Verbindung zwischen Einzahlungen und den damit verbundenen Auszahlungen. Insofern ist es nur konsequent, eine Übertragung der entsprechenden Auszahlungen vorzuschreiben, um so die ordnungsgemäße zweckentsprechende Verwendung zweckgebundener Finanzmittel über das Haushaltsjahr hinaus sicherzustellen."				Jugendamt	Andreas Beiling	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	23		Zukünftig ist bei gleichgelagerten Fällen entsprechend zu verfahren.							
2016	24	Verbindlichkeiten	Der unter dieser Bilanzposition ausgewiesene Betrag (1.027.127,43 €) setzt sich zusammen aus dem Saldo verschiedener offener Ausgabepositionen bei Sammelkonto 351100 (Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber verbundenen Unternehmen) i. H. v. 42.266,52 € sowie offener Einnahmepositionen i. H. v. 15.139,09 € beim gleichen Sammelkonto und Ausgaben i. H. v. 1.000.000,00 € – Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2016 des einzigen Gesellschafters der Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH T beim Sammelkonto 361100 (Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen). Die negativen Ausgaben beim Sammelkonto 351100 i. H. v. 15.139,09 € stellen buchhalterisch jedoch keine Verbindlichkeiten, sondern Forderungen dar und wären korrekterweise auf der Aktivseite der Bilanz zu buchen gewesen. Die Auswertung der Offene-Posten-Liste beim Sammelkonto 351100 hat ergeben, dass 19 der 20 ausgewiesenen offenen Einnahmepositionen (negative Verbindlichkeiten) bei einem fehlerhaften Bilanzkonto verbucht wurden. Von den bei diesem Konto nachgewiesenen 24 offenen Ausgabe-Positionen i. H. v. insgesamt 42.266,52 € betrifft lediglich 1 Position tatsächlich Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (hier: Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH).				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Prüfungsbereiche Forderungen und Verbindlichkeiten haben in den Prüfungen der zurückliegenden Jahre und so auch dieses Jahre wieder zu Feststellungen unterschiedlichster Gründe geführt. Die Einführung der Schulspeisung und Schulbuchausleihung und die damit einhergehenden Abrechnungen haben die Probleme in diesen Bereichen noch verstärkt. Aus diesem Grund haben sich das Rechnungsprüfungsamt und die Abteilung Finanzen, Kommunales und Kreiskasse zur Einrichtung eines "Runden Tisches" entschlossen. Ziel dieses "Runden Tisches" soll es sein, Verfahrensabläufe zum Aufbau eines besseren Forderungsmanagements zu untersuchen und entsprechende Handlungsempfehlungen an die Sachbearbeiter zu geben.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	25	Verbindlichkeiten	Nach § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes stellt das Krankenhaus jährlich einen Jahreswirtschaftsplan auf. In diesem werden die Leistungsbereiche gemäß § 2 Abs.1 des Betrauungsaktes separat ausgewiesen. Ergibt sich im Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag, so kann der Landkreis diesen auf Antrag des Kreiskrankenhauses bis zu seiner vollen Höhe ausgleichen, soweit der Fehlbetrag aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes resultiert. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft. Über Höhe und Form des Ausgleiches entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes. Nach dem geprüften und testierten Jahresabschluss 2016 des Kreiskrankenhauses beträgt der anteilige Jahresfehlbetrag 2016, der in Zusammenhang mit dem Betrauungsakt entstanden und vom Landkreis als Gesellschafter abzudecken ist, insgesamt 1.675.793,17 €. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft wurden hierauf im Haushaltsjahr 2016 bereits mehrere Abschläge i. H. v. insgesamt 1.600.000,00 € geleistet. Neben dem Haushaltsansatz i. H. v. 600.000,00 € hat der Kreistag mit Beschluss vom 12.12.2016 die Verwaltung ermächtigt, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000.000,00 € im Rahmen des jeweiligen Liquiditätsbedarfs in Anwendung des Betrauungsaktes kassenwirksam auszuzahlen. Gemäß vorgenanntem Beschluss summierte sich der Deckungsbeitrag des Gesellschafters zum damaligen Zeitpunkt auf insgesamt 1.600.000,00 €. In seiner Sitzung vom 29.05.2017 hat der Kreisausschuss weitere 75.793,17 € aus Mitteln des Kreishaushaltes 2016 als überplanmäßige Auszahlung im Zusammenhang mit der Verlustübernahme 2016 für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH beschlossen. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages konnte die Verwaltung bis zum Abschluss der Prüfung jedoch nicht nachweisen. Insoweit ist der Beschluss des Kreistages entsprechend nachzuholen. In dem nachzuholenden Kreistagsbeschluss ist neben dem Betrag auch die Rechtsqualität der Zahlung gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes festzulegen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Abteilung Finanzen und Kommunales wird diesbezüglich eine Beschlussempfehlung an den Kreistag für die nächste Sitzung geben, in der die Art der Verlustabdeckungen für das Kreiskrankenhaus für 2016 und die zurückliegenden Jahre eindeutig definiert werden.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	26	Verbindlichkeiten	Sachverhalt siehe Nr. 25/2016. Hiernach erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrages in Form einer, Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft (§ 3 Abs. 1 Betrauungsakt). Eine Festlegung hinsichtlich der Form des Ausgleichs ist bisher auch für die zurückliegenden Jahre nicht erfolgt. Diese ist verbindlich durch Kreistagsbeschluss zu regeln. Da die Form des Ausgleichs des Fehlbetrages Auswirkungen auf die bilanztechnische Abwicklung hat, ist die Bilanz gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen. Wir verweisen hierzu auf unsere gleichlautenden Prüfungsfeststellungen der zurückliegenden Jahresabschlüsse.				Gesundheitsamt	Dr. Harald Michels	Vergleiche hierzu Randziffer 25	
2016	27	Verbindlichkeiten	Sachverhalt siehe Nr. 25/2016. Das Sammelkonto 351100 weist bei Bürger Nr.3 (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) verschiedene Verbindlichkeiten -aus, die teilweise bereits im Haushaltsjahr 2015 entstanden sind und zum Zeitpunkt der Prüfung (22.04.2020) noch nicht beglichen waren. Die Angelegenheit wurde mit dem Kassenverwalter besprochen. Im Rahmen der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sollte erneut überprüft werden, ob die Beanstandung ausgeräumt wurde.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Engelbert Klassen wurde um die Klärung des Sachverhaltes gebeten. Über das Ergebnis wird dem Rechnungsprüfungsamt auch im Hinblick auf die Jahresabschlussprüfungen 2017 - 2019 berichtet.	
2016	28	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 in Höhe von 2.591.006,85 € verteilt sich auf zwei Konten: 399100-Passive RAP-Sonstige 44.896,64 € 399999-Passive RAP 2.546.110,21 € Während die 85 Buchungssätze des Kontos 399100 „echte" RAP darstellen, weist das Konto 399999 auf 606 Seiten rd. 10.300 Buchungssätze aus, von denen nur eine sehr geringe Anzahl „echte" RAP sind. Es handelt sich bei den „unechten" RAP fast ausschließlich um Einzahlungen, für die keine Kassenanordnung vorliegt bzw. der Zahlungsgrund nicht eindeutig ist — in beiden Fällen sind es zweifelsohne keine passiven RAP. Offensichtlich wird beim Verbuchungsvorgang einer Einzahlung ohne vorliegende Kassenanordnung der Betrag im automatisierten Verfahren auf dem Bilanzkonto 399999-Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht bzw. bis zur sachgerechten Verbuchung dort „geparkt". Dieser Sachverhalt wurde bereits in mehreren Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erörtert. Trotz Zusagen der Verwaltung, die fehlerhaften Buchungen zu ergründen und zu vermeiden, ist — wie der Ausdruck des Kontos 399999 belegt — keine Änderung eingetreten. Die Rechnungsprüfung weist zum wiederholten Male auf die fehlerhafte Buchungspraxis hin.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Ursache hierfür liegt in der Erfassung von Zahlungseingängen der Kreiskasse bei noch nicht vorliegenden Anordnungen. Das Problem wird mit dem neuen Kassenleiter,Herr Gräber, erörtert und dem Rechnungsprüfungsausschuss in der nächsten Sitzung berichtet. Im übrigen wird dies auch Gegenstandes des zuvor beschiebenen "Runden Tisches" mit Vertretern des Rechungsprüfungsamtes und der Abteilung Finanzen, Kommunales und Kasse" sein.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	29	Sachanlagen	Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO (10.986.403,58 €) stimmen nicht mit dem Betrag in der Anlagenübersicht (10.994.182,89 € = +7.779,31 €) überein. Der Differenzbetrag von 7.779,31 € setzt sich aus Buchungen auf den nachstehenden zwei Konten zusammen: 059990 8.655,00 € 538500 875,69 € Die Buchungen auf den genannten Konten sind zu überprüfen, ggf. erforderliche Korrekturbuchungen durchzuführen und zu dokumentieren. Dies gilt ebenfalls für mögliche Auswirkungen auf Ergebnisrechnung, Anlagen etc.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Einige Abschreibungen wurden auf den falschen Konten innerhalb der Ergebnisrechnung gebucht. Die Berichtigungsumbuchungen hierzu wurden vorgenommen. Eine Ergebnisveränderung ergibt sich hierdurch nicht. Die Veränderungen werden in den endgültigen Doppischen Bericht 2016 eingearbeitet.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	30	Haushaltsplanung	Mit dem Doppischen Jahresabschluss 2016 wurden auch die Teilergebnisrechnungen vorgelegt. Hierzu sind folgende Anmerkungen zu treffen: Ab dem Jahr 2016 wurden einige organisatorische Änderungen in verschiedenen Abteilungen vorgenommen. Dadurch änderte sich auch die Zusammensetzung der betroffenen Teilhaushalte. Der neue Teilhaushalt 1 entspricht der Abteilung 1 (Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt), die bis dahin dem Teilhaushalt 0 (Büro des Landrats, Büroleitung, Presse, 'Personalvertretung, sonstiges) zugeordnet war. In dem Teilhaushalt 1 ist beim Ergebnis 2015 kein Betrag gelistet, sodass die Veränderung gegenüber dem Vorjahr dem Ergebnis 2016 entspricht. Gleichzeitig wird im Teilhaushalt 0 eine Ergebnisverbesserung in vergleichbarer Höhe ausgewiesen. Der neue TH 6, Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen, besteht aus der bisherigen Abteilung Kommunales und der bisherigen Abteilung Finanzen. Ebenfalls neu in TH 6 ist der Bereich der Kreisstraßen, der bis Ende 2015 dem Gebäudemanagement und Schulen angehörte. Aus dieser Veränderung resultiert im Wesentlichen die Verbesserung bei der Ergebnisveränderung gegenüber dem Vorjahr imTH3. Außerdem ist beim Vorjahresergebnis des TH 6 das Vorjahresergebnis des nicht mehr existenten TH 5 hinzuzurechnen. Sodass vorliegend richtigerweise ein Vorjahresergebnis zusammen aus Kommunales und Finanzen von 1.124.789,39 € anzusetzen ist (der Bereich Kreisstraßen ist hierin nicht berücksichtigt). In den Teilhaushalten 3 und 13 fehlt jeweils das Vorjahresergebnis, sodass die Ergebnisveränderung gegenüber dem Vorjahr ebenfalls nicht korrekt ausgewiesen wird. Künftig ist auf die richtige Darstellung der verschiedenen Ergebnisse in den Teilhaushalten zu achten; sofern technisch nicht umsetzbar, sind entsprechende Erläuterungen unabdingbar.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Eine veränderte Ergebnisdarstellung gegenüber dem Vorjahr aufgrund organisatorischer Veränderungen innerhalb der Teilhaushalte ist nicht zulässig. Es handelt sich hierbei wie bei der Bilanz um ein durch den Kreistag beschlossenes Ergebnis, das auch die einzelnen Teilhaushalte mit einschließt. Insofern können die Teilhaushalte für die Jahre 2015/2016 nicht objetiv verglichen werden.	
2016	31	Haushaltsplanung	Aufgrund der äußerst geringen Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen von lediglich 8,53 % im Haushaltsjahr 2016 ergeht der Hinweis, im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen sorgfältiger zu schätzen.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Die Veranschlagung von Investitionsausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplänen wird in einem nicht unerheblichen Maße vom politischen Willen geprägt. Die niedrige Quote der Planerfüll kann jährlich aufs neue festgestellt werden.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	32	Rechenschaftsbericht	Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher dringend –auch aus prüfungsökonomischen | Gründen – den Rechenschaftsbericht künftig klar struktunert hach der Gliederung des l § 49 Abs. 1 bis 4 GemHVO abzufassen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Rechenschaftsbericht 2016 wurde erstmalig auf dem neuen System IKVS erstellt. Hierbei wurde auf einen vordefinierten Bericht von IKVS zurückgegriffen den es gilt, in Folgejahren weiterzuentwickeln. Der Anhang 2017 und Rechenschaftbericht 2017 bereits jetzt diese Weiterentwicklungen. Die Abteilung Finanzen und Kommunales ist dankbar für Verbesserungshinweise während der laufenden Prüfung.	
2016	33	Beteiligungsbericht	Der Doppische Jahresabschluss 2016 hat insgesamt einen Umfang von 410 Seiten. Hiervon umfasst der Beteiligungsbericht allein bereits rund 193 Seiten und ist damit im Verhältnis vollkommen überdimensioniert. Die Beteiligungsberichte der Vorjahre (bis zum Jahresabschluss 2014) waren auf rund 50 Textseiten gestrafft ohne hierbei wesentliche Inhalte einzubüßen. Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Rückkehr zu den alten Standards unter; Beachtung der zwingend notwendigen Bestandteile gemäß den Vorgaben des § 90 GemO nicht zu einer Reduzierung sowohl des Erstellungs- als auch des Prüfungsaufwandes führen könnte.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Beteiligungsbericht 2017 wird bereits auf ein vertretbares Maß heruntergebrochen.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	34	Verbindlichkeiten	Zu der Verbindlichkeitenübersicht 2016 sind folgende Feststellungen zu treffen: Die Beträge in der letzten Spalte der Übersicht „Stand zum 31.12.2015 (Bilanzwert)" in den Zeilen „12 und Summe Verbindlichkeiten" stimmen mit dem vom Kreistag am 11.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 415.614.270,69 € festgestellten Jahres-abschluss 2015 nicht überein (Differenz 968,02 €). Auf die Ausführungen unter Ziffer B 4 und B 4.10 dieses Berichts wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen. Mittlerweile stimmt (im Gegensatz zur Verbindlichkeitenübersicht des Jahres 2015) die Summe der Spalten „Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren" mit den Werten der Spalte „Stand zum 31.12.2016 (Nominalwert) überein. Nach wie vor weichen jedoch insbesondere die Restlaufzeiten bei den Krediten für Investitionen in der Verbindlichkeitenübersicht von den tatsächlichen Restlaufzeiten der Kreditverträge ab. Es wird hierzu auf die Vorgaben der W Nr. 2 zu § 52 GemHVO verwiesen. Hiernach ist als Restlaufzeit die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres und dem Fälligkeitstag der einzelnen Verbindlichkeit zu verstehen. Daher sind die Restlaufzeiten zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln. Die Ermittlung der Restlaufzeit einer Verbindlichkeit ist anhand der getroffenen Vereinbarungen zu treffen. Es wird um Umsetzung und Beachtung der Verwaltungsvorschrift bei Erstellung der Verbindlichkeitenübersichten ab den Jahresabschlüssen 2017 ff. gebeten. Im Übrigen stimmen die in der Verbindlichkeitenübersicht nachgewiesenen Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 (bzw. 31.12.2015) mit den Wertansätzen in der Bilanz zu den genannten Stichtagen überein.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Thematik der "Verbindlichkeitesübersicht" wird auf die Agenda des zuvor beschriebenen "Runden Tisches" geschrieben.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	35	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Bei der Belastung des Grundstückes mit einem Erbbaurecht hatte der Landkreis die gesetzlichen Regelungen gemäß § 57 LKO i. V. m. § 79 Abs. 1 GemO über die Veräußerung von Vermögen sinngemäß zu beachten (§ 57 LKR j^V. m. § 79 Abs. 2 GemO). Ferner war der Landkreis hierbei an die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurden umfangreiche Verwaltungsakten zum Altenzentrum Konz prüferisch gesichtet. Hierbei zeigten sich eine Vielzahl von Auffälligkeiten, welche nachfolgend dargestellt werden: 1. Der Verkehrswert gemäß § 194 Baugesetzbuch des Altenzentrums wurde gemäß Gutachten des Sachverständigen T. vom 28.10.2010 zum Stichtag 11.06.2010 mit rd. 4.670.000,00 € festgestellt. Hierfür wurde ein Gesamthonorar in Höhe von rd. 16.150,00 € gezahlt. Die Korrektheit des ausgezahlten Gesamthonorars war mangels Vorlage der relevanten vertraglichen Regelungen bzw. Vereinbarungen bis zum Prüfungsabschluss (30.04.202?) nicht prüffähiq. Am 20.02.2015 wurde durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westeifel-Mosel der Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. §194 Baugesetzbuch für das Altenzentrum zum Stichtag 05.02.2015 mit 1.510.000,00 € festgestellt. Aus welchen Gründen der Verkehrswert des Altenzentrums innerhalb von ca. 4 Jahren um rd. 3,2Mio. € (rd. 68 %) sank, ist nicht plausibel dokumentiert. Eine unmittelbare Beauftragung des Gutachterausschusses mit der Verkehrswertermittlung" hätte zu einer Kosteneinsparung von rd. 16.150,00 € geführt.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Siehe hierzu gesonderte Stellungnahme des Sozialamtes.	
2016	36	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Am 31.10.2013 fand ein Gespräch bei der ADD Trier (Kommunalaufsicht) bezüglich der zukünftigen Verwendung/Verkauf des Altenzentrums Konz statt. Gemäß den Forderungen der Kommunalaufsicht sollte der Landkreis den Rechnungshof Rheinland-Pfalz mit dem Thema befassen und ein Interessenbekundungsverfahren initiieren. Nach Auskunft der Verwaltung ist eine Beteiligung des Rechnungshofes nicht erfolgt. Ein Interessenbekundungsverfahren wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Aus welchen besonderen Gründen die Verwaltung von dem Gesprächsergebnis bei der Kommunalaufsichtsbehörde abwich, ist nicht schlüssig dokumentiert.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Siehe hierzu gesonderte Stellungnahme des Sozialamtes.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	37	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Der Kreistag hat am 16.11.2015 beschlossen, den DRK-Kreisverband während der Umbauphase (vom 01.01.2016 bis 30.04.2019) von der Pachtzinszahlung zu befreien. Nach dem Erbbaurechtsvertrag vom 18.03.2016 zahlt der Erbbauberechtigte an den Landkreis für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2040 einen jährlichen Erbbauzins von 60.000,00 €. Die Zahlung ist fällig im Voraus am 01. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2016. Für die ersten 40 Monate wurde die Zahlung des Erbbauzinses erlassen (40 Monate x 5.000,00 €/mtl. = insgesamt 200.000,00 €). In den Verwaltungsakten wurde der Erlass u. a. mit erheblich reduzierten Einnahmen des DRK-Kreisverbandes während der Umbauphase sachlich begründet. Nach der Dokumentation sollte die Renovierung erst ab 2017 Zug um Zug erfolgen. Den Verwaltungsakten sind plausible Begründungen und Nachweise über den g tatsächlichen Zeitraum der „Zug um Zug" Renovierung bzw. Nachweise über Zeitraum und Umfang der reduzierten Einnahmen des DRK-Kreisverbandes nicht zu entnehmen. Weshalb ein Forderungserlass bereits ab 01.01.2016 sachlich gerechtfertigt war, dokumentierten die Verwaltungsakten nicht.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Siehe hierzu gesonderte Stellungnahme des Sozialamtes.	
2016	38	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns sowie die Regelungen über die Veräußerung bzw. Überlassung von Vermögensgegenständen erfordern eine nachvollziehbare, prüffähige Dokumentation über die Angemessenheit des Erbbauzinses für das belastete Grundstück des Kreises. Eine entsprechende Dokumentation konnte die Verwaltung nicht vorlegen.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Siehe hierzu gesonderte Stellungnahme des Sozialamtes.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	39	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Der Landkreis hat dem DRK-Kreisverband das Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück eingeräumt. Mit der Einräumung geht das bürgerlich-rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum an dem Gebäude auf den DRK-Kreisverband über. Das für die Einräumung des Erbbaurechtes vereinbarte Entgelt ist aufzuteilen auf den „Kaufpreis" für das Gebäude und das Entgelt für die Einräumung des „eigentlichen" Erbbaurechtes (siehe auch Vermerk vom 09.03.2015). Der im Jahresabschluss 2016 unter Posten A 2.2.2 ausgewiesene Barwert berücksichtigt diese Aufteilung nicht (vgl. Abhandlung der Mittelrheinischen Treuhand GmbH zur Kommunalen Doppik, Erbbaurechte an bebauten Grundstücken, Gemeinde und Stadt, .Heft 5/2009). Im Übrigen trägt die von der Verwaltung zugrunde gelegte Berechnungsformel den tatsächlichen Zahlbeträgen zu den vertragsgemäßen Fälligkeitsterminen nicht Rechnung und ist insoweit zur korrekten Berechnung nur bedingt geeignet. Hinzu kommt, dass es sich bei den auf das eigentliche Erbbaurecht entfallenden jährlichen Entgeltzahlungen um laufende Erträge handelt. Der Barwert ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zutreffend zu ermitteln und nachzuweisen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes erfolgt hierzu in der Sitzung eine mündlichen Ausführung seitens der Abteilungen "Sozialamt" und "Finanzen, Kommunales und Kreiskasse".	
2016	40	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Im Anhang zum Jahresabschluss sind u. a. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen, anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO). Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthielt die notwendigen Angaben und Erläuterungen für das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück nicht.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Lasten des Erbbaurechts für die Grundstücke des Altenzentrums Konz werden durch das Grundstücksmanagement ins Grundstücksverzeichnis des Landkreises Trier-Saarburg mit aufgenommen. Im Übrigen ist festzustellen, das Belastungen kreiseigener Grundstücke nur sukzessiv bei Bekanntwerden erfasst werden können. Aufgrund der Tatsache, das das Grundbuchamt nicht datenbankgestützt ist, ist eine vollständiger Nachweis und Abgleich mit den Daten des Landkreises nicht möglich.	
2016	41	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Eine Erläuterung der erheblichen Veränderung der Bilanzposition A 2.2.2 im Zusammenhang mit dem Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Landkreis und dem DRK Kreisverband Trier-Saarburg e. V. im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 ist nicht erfolgt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Die Rechnungsprüfung hat in den vergangenen Jahren wiederholt die fehlenden bzw. unzureichenden Angaben und Erläuterungen im Rechenschaftsbericht angemahnt.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	42	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Darlehen Die Baukosten des Alten- und Pflegeheimes in Konz wurden zum damaligen Zeitpunkt u. a. mit Heimförderungsdarlehen von Bund und Land finanziert. Gemäß vorliegendem Vermerk der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales vom 19.12.2016 wurden diese Darlehen zu 2,0% Zinsen, 1,0% Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen und 0,5 % Verwaltungskostenbeitrag vom Ursprungskapital verwaltet. Zum 01.01.2016 betrug die Restschuld dieser Darlehen 151.263,89 €. Im Nachgang zur durch Erbbaurechtsvertrag vom 18.03.2016 an das Deutsche Rote Kreuz vorgenommenen Übertragung wurden die vorgenannten Darlehen im Dezember 2016 vorzeitig abgelöst. Vorab erfolgte durch die Finanzabteilung eine Anhörung der in diesem Übertragungsprozess federführenden Abteilung 8 / Sozialamt. Auf Nachfrage bestätigte dieses mündlich, dass gegen die Darlehensablösung keine Bedenken bestehen; eine schriftliche Stellungnahme wurde zum damaligen Zeitpunkt angekündigt. Diese Stellungnahme war weder den Darlehensakten der Finanzabteilung zu entnehmen, noch erfolgte – trotz Anforderung – eine nachträgliche Vorlage durch das Sozialamt.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Siehe hierzu gesonderte Stellungnahme des Sozialamtes.	
2016	43	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 waren die betreffenden fünf Heimförderdarlehen vorzeitig abgelöst und mit einem Betrag in Höhe von 0,00 € bilanziert. Trotz wiederholter Nachfrage (zuletzt per Email vom 28.04.2020) konnte die Finanzierung dieser vorzeitigen Darlehensablösung bis zum Abschluss der Prüfung nicht dargelegt werden. Die Rechnungsprüfung bittet um Aufklärung und Vorlage entsprechender Unterlagen. Insbesondere bitten wir um Mitteilung, ob ggf. eine Umschuldung durchgeführt wurde, sowie sich hieraus ergebende Zins- und Tilgungsleistungen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die o. g. Darlehen wurden im Rahmen der Jahreskreditneuaufnahme 2016 zinsgünstig abgelöst (Altdarlehen 2,5%; Neudarlehen 0,73%).	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	44	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Aus einer Informationsvorlage vom 24.04.2015 an den Ältestenrat ist zu entnehmen, dass für Investitionsmaßnahmen im Altenzentrum Konz in den Jahren 2009 – 2011 (Ausbau des Betreuungsbereichs und Brandschutzmaßnahmen) in Höhe von-insgesamt rund 760.000,00 € Kredite aufgenommen wurden. Hierfür wurden im Jahr.2014 rund 52.000,00 € an Zins- und Tilgungsleistungen aufgewendet. Des Weiteren ist aus den vorgelegten Akten u. a. zu entnehmen, dass der durch den Landkreis kalkulierte Erbbauzins von jährlich 60.000,00 € nicht auskömmlich ist, ,um dem Landkreis in Bezug auf das Altenzentrum Konz entstehenden Kreditkosten abzudecken. Da Kommunaldarlehen nicht maßnahmenbezogen, sondern im Rahmen der Gesamtdeckung aufgenommen werden, war im Rahmen der unter B 4.2.1 vorgenommenen Prüfung der Kreditverbindlichkeiten nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen, mit welchen bilanzierten Kommunalkrediten die Investitionsmaßnahmen im Altenzentrum Konz in den Jahren 2009 bis 2011 finanziert wurden. Die Rechnungsprüfung bittet um Mitteilung, wie hoch diesbezüglich die zum Bilanzstichtag 31.12.2016 bestehende Restschuld war und auf welche Art und Weise die dem Landkreis jährlich entstehenden Zins- und Tilgungsleistungen finanziert werden.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Lt. fiktivem Tilgungsplan (Nr. 9.8.2008-02 AZ Konz) vom 18. März 2011 beträgt die Restschuld zum 31.12.2016 546.441,36 Euro.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	45	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Kostenlose Übertragung von Grundstücksflächen Dem Landkreis Trier-Saarburg wurde im Jahr 1973 von der Stadtgemeinde Konz mit Vertrag des Notars S. UR. Nr. 288 für 1973 eine Grundstücksfläche von rd. 17.500 m2 unentgeltlich für die Errichtung eines Altenzentrums übertragen. Nach durchgeführter Teilungsvermessung betrug die tatsächliche Fläche des neuen Grundstückes der Gemarkung Konz, Flur 39, Parzelle 2/5, 17.102 m2. Der Landkreis verpflichtete sich u. a., die beabsichtigte Bebauung nach den Fest-Setzungen des Bebauungsplanes vorzunehmen. Für den Fall, dass das auf dem Gelände geplante Altenzentrum nicht verwirklicht werden sollte, war der Landkreis Trier-Saarburg verpflichtet, der Stadt Konz den übertragenen Grund und Boden unentgeltlich zurückzuübereignen. Der Landkreis Trier-Saarburg baute in den Jahren 1974 bis 1979 das in zwei Bauabschnitten errichtete Altenzentrum Konz. Die Inbetriebnahme erfolgte nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts (Altenwohnheim) am,01.10.1974 und des 2. Bauabschnitts (Alten- und Altenpflegeheim) am 01.04.1979. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Landkreis seiner vertraglichen Verpflichtung aus der unentgeltlichen Übertragung des Grundstücks nachgekommen ist. Im Jahr 2011 regte die Stadt Konz an, eine Teilfläche des Grundstücks im Hinblick auf die nur teilweise Inanspruchnahme durch das Altenzentrum Konz an die Stadt Konz kostenfrei zurückzuübertragen. Begründet wurde das Ansinnen mit der Regelung des damaligen Vertrages, dass das Grundstück im Falle einer Nichtnutzung kostenfrei an die Stadt Konz zürückzuübereignen ist. Der DRK Kreisverband Trier-Saarburg als Betreiber des Altenzentrums Konz hatte hiergegen keine Einwände. Mit Urkunde Nr. 1955/2012 und Auflassung UR Nr. 1819/2013 des Notars Dr. A. wurde eine Fläche von 8.903 qm kostenfrei an die Stadt Konz rückübertragen. Aufgrund des Vertrages UR. 552/2015 des Notars Dr. G. wurde eine weitere Teilfläche von 1.110 qm an die Stadt Konz kostenfrei übertragen. Als Rechtsgrundlage wurde der Vertrag UR Nr. 82/1973 des Notars S. in Konz angeführt. Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung (GemO) darf der Landkreis Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden. Als Wert des zu veräußernden Gegenstandes ist in der Regel der Verkehrswert anzusehen. Dieser beträgt nach einem aktuellen Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses 93,60 € pro m2.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Siehe hierzu gesonderte Stellungnahme des Sozialamtes.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	45		Insgesamt wurden Flächen im Wert von 937.216,80 € (10.013 m2 x 93,60 €) unentgeltlich an die Stadt Konz zurückübertragen, welches mit den Regelungen des Ursprungs- Vertrages ,begründet wurde. Inwieweit diese Annahme eine begründete Abweichung von den Bestimmungen des § 79 GemO darstellt, ist nach der Aktenlage nicht dokumentiert und wurde von der Verwaltung nicht nachgewiesen. Das Vorliegen der Voraussetzung für den unentgeltlichen Übertrag der Grundstücke ist nachzuweisen und entsprechend zu dokumentieren.							
2016	46	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Wirtschaftsqut Nr. 1966, 4 m² Parkfläche Altenzentrum Konz Das Grundstück der Gemarkung Konz, Flur 39, Parzelle 2/5, reichte von der Brunostraße bis an die Albanstraße. Anschließend an diese Parzelle liegt das 4 m² große Grundstück Nr. 2/6, das ebenfalls im Eigentum des Landkreises ist und dem Altenzentrum zugerechnet wurde. Da zwischen dem Grundstück auf dem das Altenzentrum steht und der Parzelle 2/6 durch die Teilung nunmehr keine Verbindung besteht, kann dieses auch nicht dem Altenzentrum zugerechnet werden. Die sachgerechte Zuordnung der Parzelle ist durch die Verwaltung zu prüfen, das Notwendige zu veranlassen und zu dokumentieren.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Abteilung Finanzen und Kommunales wird prüfen, inwieweit das Grundstück an die Stadt Konz kostengrünstig übertragen werden kann. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird hierüber berichtet.	
2016	47	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Wirtschaftsgut Nr. 18, Baumbestand Altenzentrum Konz Auf der an die Stadt Konz rückübertragenen Flächen befand sich eine Parkanlage. Hierauf stand wohl der größte Teil des in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Baumbestandes. Eine Korrektur dieses Wertes nach der Rückgabe der Parzelle Nr. 2/11 an die Stadt Konz wurde nicht durchgeführt. Hier ist eine Inventur (körperliche Bestandsaufnahme) des noch tatsächlich auf dem kreiseigenen Grundstück des Altenzentrums vorhandenen Baumbestandes durchzuführen und die Anlagenbuchhaltung zu berichtigen. Ggf. ist der Bestand in Gänze in Abgang zustellen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Nach erfolgter Ortsbesichtigung, an der Herr Mehrfeld vom Rechnungsprüfungsamt und Herr Becker von der Abteilung Finanzen und Kommunales teilnehmen werden, werden die Vermögenswerte berichtigt. Durch die Beschränkungen der Corona-Pandemie konnte der bereits avisierte Termin nicht statt finden.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	48	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Wirtschaftsgut Nr. 7, Terrasse Beqeqnunqsbereich Altenzentrum Konz Ende 2016 ist die Terrasse mit einem Restbuchwert in Höhe von 6.404,13 € aktiviert. Nach dem Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich Westeifel-Mosel vom 20.02.2015 über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch für das mit einem Altenzentrum bebaute Grundstück in 54329 Konz, Brunostraße 25, beträgt der Sachwert für die Hartholzterrasse im Bereich der Außenanlagen 1 ;250,00 €. Obwohl auf Grund des genannten Gutachtens bei dem Altenzentrüm Konz bei den Gebäuden im Haushaltsjahr 2013 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.318.000,00 € vorgenommen wurde, blieb der Buchwert der Terrasse unverändert. Auch hier wird eine Bestandsaufnajime vor Ort angeregt. Ggf. ist der Restbuchwert anzupassen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Nach erfolgter Ortsbesichtigung, an der Herr Mehrfeld vom Rechnungsprüfungsamt und Herr Becker von der Abteilung Finanzen und Kommunales teilnehmen werden, werden die Vermögenswerte berichtigt. Durch die Beschränkungen der Corona-Pandemie konnte der bereits avisierte Termin nicht statt finden.	
2016	49	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Wirtschaftsqüter Nr. 5, 6 +52193, Grundstück Gem. Konz, Flur 39, Parz. 2/10, Altenzentrum Konz , Im Haushaltsjahr 2013 wurde auf Grund des Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses vom 20.02.2015 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.318.000,00 € bei den Wirtschaftsgütern Nr. 5 + 6 (Altbau Wohnheim + Pflege- und Altenheim) vorgenommen. Nach diesem Gutachten beträgt der Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen nach Abzug der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (dringendste Unterhaltungsmaßnahmen) rd. 750.000,00 € und der Bodenwert nach der Bodenwertermittlung rd. 760.000,00 € (insgesamt 1.510.000,00 €). Der in der Anlagenbuchhaltung bilanzierte Betrag liegt für eine Grundstücksfläche von 8.199 m2 bei 209.786,75 €. Dies entspricht einem Preis von 25,59 € pro m². Laut Gutachten beträgt dieser Wert bei 93,60 € pro m². Die Differenz (rd. 550.000,00 €) aus Verkehrswert (rd. 760.000,00 €) und Buchwert (rd. 210.000,00 €) bleibt in der Buchhaltung somit unberücksichtigt. Dies bedingt eine weitere Wertkorrektur. Im Hinblick auf die genannte Differenz sind die aufgrund des Gutachtens vorgenommenen Buchungen in der Anlagenbuchhaltung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und ggf. sind erforderliche Korrekturbuchungen vorzunehmen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Eine Wertaufholung der beim Landkreis Trier-Saarburg verbleibenden Grundstücke ist nicht zulässig. Nach dem Realisationsprinzip bilden die Anschaffftungs-/Herstellungskostenprinzip die Obergrenze. Da die Grundstücke nicht veräußert werden gelten die Gewinne aus dem höheren m²-Preis als nicht realisiert.	

Jahr	Rand-Nr./ Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2016	50	Sachanlagen	Altenzentrum Konz Altlenzentrum Konz Wirtschaftsqüter Nr. 5, 6 +52193, Grundstück Gem. Konz, Flur 39, Parz. 2/10, Altenzentrum Konz , Im Haushaltsjahr 2013 wurde auf Grund des Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses vom 20.02.2015 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.318.000,00 € bei den Wirtschaftsgütern Nr. 5 + 6 (Altbau Wohnheim + Pflege- und Altenheim) vorgenommen. Nach diesem Gutachten beträgt der Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen nach Abzug der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (dringendste Unterhaltungsmaßnahmen) rd. 750.000,00 € und der Bodenwert nach der Bodenwertermittlung rd. 760.000,00 € (insgesamt 1.510.000,00 €). Der in der Anlagenbuchhaltung bilanzierte Betrag liegt für eine Grundstücksfläche von 8.199 m2 bei 209.786,75 €. Dies entspricht einem Preis von 25,59 € pro m². Laut Gutachten beträgt dieser Wert bei 93,60 € pro m². Die Differenz (rd. 550.000,00 €) aus Verkehrswert (rd. 760.000,00 €) und Buchwert (rd. 210.000,00 €) bleibt in der Buchhaltung somit unberücksichtigt. Dies bedingt eine weitere Wertkorrektur. Im Hinblick auf die genannte Differenz sind die aufgrund des Gutachtens vorgenommenen Buchungen in der Anlagenbuchhaltung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und ggf. sind erforderliche Korrekturbuchungen vorzunehmen.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Siehe hierzu gesonderte Stellungnahme des Sozialamtes.	